

Satzung

ergonomiepartner

**Bundesverband
unabhängiger Ergonomiefachgeschäfte
und –berater**

Stand Februar 2006

Inhaltsangabe

Inhaltsangabe	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Verbandsziele	3
§ 4 Maßnahmen	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 5.1 Ordentliche Mitglieder	5
§ 5.2 Außerordentliche Mitglieder	5
§ 5.3 Ehrenmitglieder	6
§ 5.4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 5.5 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 5.6 Ausschluss eines Mitglieds	7
§ 6 Rechte der Mitglieder	8
§ 7 Pflichten der Mitglieder	9
§ 8 Mitgliedsbeitrag	10
§ 9 Organe des Verbands	10
§ 9.1 Die Mitgliederversammlung	11
Zuständigkeit	11
Beschlussfassung.....	12
§ 9.2 Der Vorstand	13
§ 9.3 Die Kommissionen.....	14
§ 9.4 Der Schlichtungsausschuss.....	16
§ 10 Geschäftsführung	17
§ 11 Kassenprüfer	17
§ 12 Offizielles Verbandsorgan	17
§ 13 Auflösung des Verbandes	17
§ 14 Inkrafttreten.....	18

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen **ergonomiepartner**, Bundesverband unabhängiger Ergonomiefachgeschäfte und -berater, im Folgenden nur **ergonomiepartner** genannt.
- b. Der Sitz des Vereins ist Göttingen. Der Verein soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Göttingen eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Alle Aufgaben innerhalb des Verbandes können sowohl Männern als auch Frauen übertragen und von ihnen wahrgenommen werden. Alle in dieser Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und werden nur aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht doppelt aufgeführt.

§ 3 Verbandsziele

ergonomiepartner sieht sich als Bindeglied zwischen Mensch und Technik.

Kernkompetenz von **ergonomiepartner** ist eine kundenorientierte und lösungsoffene Beratung und die Bereitstellung sorgsam ausgewählter ergonomischer Produkte.

ergonomiepartner möchte im Themenbereich der Ergonomie immer up to date sein, dem Kunden wissenschaftlich fundiertes Wissen zur Verfügung stellen können und immer über die neuesten und sinnvollsten Produkte informiert sein. Auf diese Weise soll dem Kunden zu einer individuellen und erfolgreichen ergonomischen Lösung verholfen werden.

Dabei steht der Kunde mit seinen Wünschen und Bedürfnissen im Mittelpunkt.

ergonomiepartner möchte in kollegialer, arbeitsteiliger Weise gemeinsame Interessen verfolgen und diese nach innen und außen darstellen, kommunizieren und vertreten.

§ 4 Maßnahmen

Diese Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen verfolgt und erreicht werden:

- a. Einführung eines Zertifizierungssystems
- b. Kompetenzsteigerung der Mitglieder durch entsprechende Schulungsangebote, Vorträge, Workshops, Arbeitsgemeinschaften usw.
- c. Schaffung eines Wissenschaftspools mit einer Sammlung wissenschaftlicher Texte und Fachzeitschriften, sowie eigener wissenschaftlicher Arbeiten und Studien
- d. Kollegialer Informations- und Erfahrungsaustausch über ein entsprechendes Internetportal und organisierte Treffen
- e. Öffentlichkeitsarbeit
- f. Zusammenarbeit mit anderen, der Ergonomie angrenzenden Interessengemeinschaften und Gruppierungen

§ 5 Mitgliedschaft

- a. Mitglieder können sowohl natürliche geschäftsfähige als auch juristische Personen werden, die dann jeweils durch einen bevollmächtigten Vertreter repräsentiert werden.
- b. Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern ist möglich.
- c. Das Haupttätigkeitsfeld eines Mitglieds muss schwerpunktmäßig, sichtbar und nachvollziehbar ergonomisch ausgerichtet sein.
- d. Mitglieder müssen nachweisen, dass sie sich regelmäßig und in einem angemessenen Rahmen im ergonomischen Kontext fortbilden.

- e. Mitglieder müssen sich mit den Verbandszielen identifizieren , die Verbandsordnung akzeptieren und dies durch ihre Unterschrift bestätigen.

§ 5.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. Ordentliche Mitglieder müssen ein Ladengeschäft vorhalten können, in dem sie mindestens 70% der von den **ergonomiepartnern** definierten Produktpalette präsentieren. Diese wird durch eine Kommission vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt (siehe dort). Bei Aufgabe des Ladengeschäfts wird das ordentliche Mitglied zum außerordentlichen Mitglied, soweit die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.
- b. Ordentliche Mitglieder müssen durch **ergonomiepartner** zertifiziert sein, oder eine mindestens gleichwertige Zertifizierung vorweisen können. Die Zertifizierung und die Anerkennung anderer Zertifizierungen erfolgt durch die Wissenschafts- und Prüfungskommission (siehe dort).
- c. Ordentliche Mitglieder besitzen doppeltes Stimmrecht.

§ 5.2 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder erfüllen im Prinzip die gleichen Voraussetzungen wie ordentliche Mitglieder, mit folgenden Einschränkungen:

- a. Eine Zertifizierung ist noch nicht erfolgt, das außerordentliche Mitglied verpflichten sich jedoch innerhalb von zwei Jahren nach Verbandsbeitritt eine entsprechende Zertifizierung nachzuholen.
- b. Wird die Zertifizierung innerhalb der Frist nicht nachgewiesen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Das außerordentliche Mitglied hat aber die Möglichkeit, sofern ein nachvollziehbarer Verhinderungsgrund vorliegt, einmalig eine Fristverlängerung zu

beantragen. Die Mitgliederversammlung stimmt über den Antrag ab und bestimmt ein neues Fristende.

- c. Außerordentliche Mitglieder brauchen kein Ladengeschäft vorzuhalten, wenn sie nachweisen können, auf andere Weise im Bereich der Ergonomie, z. B. der betrieblichen Arbeitsplatzberatung o. ä. tätig zu sein und über umfangreiche Kenntnisse zu ergonomischen Produkten verfügen.
- d. Außerordentliche Mitglieder haben einfaches Stimmrecht.

§ 5.3 Ehrenmitglieder

- a. Ehrenmitglied kann werden, wer die Ziele des Verbands in besonderer Weise fördert oder gefördert hat.
- b. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- c. Sie haben die Satzung unterschrieben und identifizieren sich mit den Werten und Zielen von **ergonomiepartner**.
- d. Sie haben kein aktives Stimmrecht und brauchen keine Beiträge zu entrichten.

§ 5.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird wie folgt erworben:

- a. Der Bewerber reicht dem Vorstand ein schriftliches Beitrittsgesuch ein.
- b. Der Vorstand prüft, ob eine grundsätzliche Eignung des Bewerbers, entsprechend der Kriterien nach § 5.1 bis § 5.3 gegeben ist und beschließt über eine Aufnahme. Die Aufnahme durch den Vorstand steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Auch über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge ist durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Der Vorstand hat einen von ihm abgelehnten Bewerber vier Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung zu der Erklärung aufzufordern, ob der Aufnahmeantrag aufrecht erhalten bleibt.

- c. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mitgliedschaft mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- d. Es besteht ein Vetorecht, wenn sich eines der ordentlichen Mitglieder durch die Neuaufnahme wirtschaftlich bedroht fühlt. In diesem Fall gilt ein Antrag nur bei Einstimmigkeit als angenommen. Das das Vetorecht ausübende Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.
- e. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss allen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- f. Das neue Mitglied bestätigt durch seine Unterschrift, dass es sich mit den Verbandszielen identifiziert und die Satzung akzeptiert.
- g. Mit Beginn der Mitgliedschaft wird die Aufnahmegebühr fällig und die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt.

§ 5.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. den Tod des Mitglieds
- b. die Auflösung der juristischen Mitgliedsperson
- c. den Austritt des Mitglieds. Das Austrittsgesuch ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands, unter Wahrung einer 3-monatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres, zu richten.
- d. Den Ausschluss eines Mitglieds (siehe dort)

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme offener Forderungen, z. B. Beitragszahlungen, seitens des Verbands. Eine Rückerstattung von Verbandsbeiträgen erfolgt nur, wenn diese im Voraus und über das Ende der Mitgliedschaft hinaus geleistet wurden.

§ 5.6 Ausschluss eines Mitglieds

Folgende Fälle führen zum Ausschluss eines Mitglieds:

- a. wenn durch das Verhalten des Mitglieds die Ziele und Interessen des Verbands beeinträchtigt werden.

- b. wenn das Mitglied das Ansehen des Verbands in der Öffentlichkeit nachhaltig schädigt.
- c. wenn ein Mitglied, trotz Mahnung, seinen Pflichten nicht nachkommt.
- d. wenn das Mitglied länger als 6 Monate im Zahlungsrückstand ist, ohne dass dem Vorstand ein begründeter Antrag auf Aussetzung, Herabsetzung oder Stundung des Beitrags vorliegt.

Die Mitteilung des bevorstehenden Ausschlusses wird dem Mitglied, mit einer einmonatigen Rechtfertigungsfrist, durch den Vorstand schriftlich per Einschreiben zugestellt. Liegt dem Vorstand innerhalb der Frist ein Einspruch vor, so wird darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt.

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit einer 2/3 Mehrheit aufheben. Liegt innerhalb der Frist kein schriftlicher Einspruch vor, verzichtet das ausgeschlossene Mitglied auf eine gerichtliche Auseinandersetzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- a. Alle Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen.
- b. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, haben aktives und passives Wahlrecht, Ehrenmitglieder nur passives Wahlrecht.
- c. Alle Mitglieder haben das Recht der öffentlichen Verwendung von Namen und Zeichen des Verbandes.
- d. Alle Mitglieder können in eine Mitgliederliste aufgenommen werden, welche Interessenten zugestellt werden kann. Zertifizierte Mitglieder werden besonders hervorgehoben.
- e. Alle Mitglieder erhalten eine Mitgliedsbescheinigung, aus der ihr Status hervorgeht.
- f. Alle Mitglieder haben uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Informationsrecht.
- g. Alle Mitglieder haben das Recht auf freie Meinungsäußerung und sachliche Diskussion.
- h. Alle Mitglieder haben das Recht am Erkenntnisgewinn und am Professionalisierungsprozess der Gruppe teilzuhaben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder haben ihre Beiträge pünktlich zu entrichten. Dies gilt auch für zusätzliche Umlagen, die auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Verbandsziele zu verhalten und sich angemessen und regelmäßig fortzubilden.
- c. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Verbandes nach außen zu vertreten und dessen Ansehen zu wahren.
- d. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind bindend.
- e. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet einen aktiven Beitrag im Rahmen der persönlichen Kompetenzen und Möglichkeiten zu leisten, insbesondere den Vorstand bei der Informationsbeschaffung für Marktanalysen und darauf aufbauende Fortbildungsveranstaltungen zu unterstützen.
- f. Wird ein Mitglied durch den Vorstand oder eine Kommission zur aktiven Mitarbeit aufgefordert, so ist dieser Aufforderung in einem angemessenen Umfang Folge zu leisten. Kann das Mitglied dieser Aufforderung aufgrund persönlicher oder beruflicher Belastungen nicht nachkommen, ist selbstständig und unaufgefordert Ersatz zu stellen, gegebenenfalls durch eine Honorarkraft. Die Kosten trägt das Mitglied.
- g. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung kann mit Wirkung für die Zukunft beschließen, dass Mitglieder, die ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund der Versammlung fernbleiben ein Abwesenheitsgeld zu zahlen haben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- h. Die Mitglieder sind verpflichtet, Termine und Fristen zu wahren und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- i. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Professionalisierungsprozess der Gruppierung aktiv durch eigene Beiträge, wie Berichte, wissenschaftliche Aufsätze, Vorträge usw., voranzutreiben.

- j. Alle Mitglieder sind verpflichtet sich gegenseitig zu unterstützen und sich in ihrer Tätigkeit nicht zu behindern.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- a. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- b. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der bis spätestens 15. November des Vorjahres zu entrichten ist. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten, $\frac{3}{4}$ des Jahresbeitrages bei Eintritt nach dem 1.4., $\frac{1}{2}$ bei Eintritt nach dem 1.7. und $\frac{1}{4}$ bei Eintritt nach dem 1.10. eines Jahres.
- c. Soweit der Verband eine Geschäftsstelle unterhält, zahlen ordentliche und außerordentliche Mitglieder für deren sachliche und personelle Ausstattung eine Umlage nach Maßgabe des von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsplans.
- d. Der Vorstand kann, in begründeten Ausnahmefällen, Mitgliedern auf schriftlichen Antrag hin den Beitrag stunden oder zeitlich befristet ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kommissionen
- zur Mitgliederprofessionalisierung
 - zur Produktbeurteilung und -auswahl
 - zu Wissenschafts- und Prüfungsfragen
 - zur Öffentlichkeitsarbeit
- d. der Schlichtungsausschuss

§ 9.1 Die Mitgliederversammlung

Einberufung

a. Einmal jährlich, innerhalb der ersten sechs Monate, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt:

- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Wochen in Textform einberufen, wobei die Absendung der Einladung zur Fristwahrung genügt.
- Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- Mit einer Frist von 4 Wochen vor der Versammlung können Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand gestellt werden.
- Später eingegangene Anträge müssen durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- Anträge zu Satzungsänderungen sind im Wortlaut und unter Angabe der betroffenen Paragraphen der Tagesordnung beizufügen.

f. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von 1 Woche einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn:

- Mindestens 10% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen
- der Vorstand durch eine der Kommissionen dazu aufgefordert wird

g. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. In Ausnahmefällen können durch den Vorstand Gäste geladen werden, falls dies zur Klärung einer Fragestellung oder Situation erforderlich ist.

Zuständigkeit

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts und sämtlicher Arbeitsberichte des Vorstandes und dessen anschließende Entlastung
- c. Genehmigung des Haushaltsplans

- d. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Verbands.
- e. Beschluss über die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und über die vom Vorstand und den Mitgliedern vorgelegten Anträge.

Beschlussfassung

- a. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Dieses Vorstandsmitglied kann einen Versammlungsleiter berufen, der nicht Mitglied des Vorstands sein muss.
- b. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt worden ist.
- d. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung des Zwecks des Verbands bedürfen der Mehrheit von 5/6 der abgegebenen Stimmen.
- e. Eine Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung zwingend vorschreibt.
- f. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird jeweils vom Versammlungsleiter bestellt.
- g. Das Protokoll muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - den Namen des Leiters der Versammlung
 - die Namen der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage)
 - die Tagesordnung

- die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse
- bei Satzungsänderungen oder bei Änderungen der Zwecke ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

§ 9.2 Der Vorstand

- a. Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich aus fünf vertretungsberechtigten Mitgliedern zusammen, zwei Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Der örtlichen Aufteilung der Mitglieder soll hierbei Rechnung getragen werden.
- b. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, die gesamtvertretungsberechtigt sind.
- c. Alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind im Innenverhältnis gleichberechtigt.
- d. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- e. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag der Mitglieder kann nach einem Jahr eine Neuwahl stattfinden. Wiederwahl ist möglich.
- f. Der Vorstand bleibt, auch bei Ausscheiden von Vorstandmitgliedern, bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- c. Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem Mitglied oder einem Kandidaten verlangt wird. Die Wahl ist dann geheim.
- d. Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während einer Amtszeit ausscheiden, rückt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle nach. Sollten mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während einer Amtszeit ausscheiden und hierdurch die Vertretungsberechtigung nicht mehr gegeben sein, ist durch das verbleibende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder die Kommission für Mitgliederprofessionalisierung, wenn kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mehr im Amt ist, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann für die Neuwahlen zuständig ist. Die Amtsperiode der auf einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dauert bis zum Ende der regulären Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.

- d. Der Vorstand hat die ihm durch die Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Verbandsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben ist eine Buchführung zu erstellen. Die Bestellung und Überwachung des Geschäftsstellenpersonals obliegt dem Vorstand.
- e. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Er tritt mindestens dreimal jährlich zusammen und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind und mindestens 14 Tage vorher zur Sitzung eingeladen wurde.
- f. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandmitgliedern ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.
- g. Alle Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und vom Vorstand unterzeichnet.
- h. Die Kommissionen sind berechtigt, je einen Vertreter zu den Vorstandssitzungen zu entsenden, der dort stimmberechtigt ist.
- i. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten und auflösen.
- j. Weitere Bestimmung regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung.

§ 9.3 Die Kommissionen

- a. Die Kommissionen bestehen jeweils aus mindestens 2 gleichberechtigten Mitgliedern und einem Vertreter.
- b. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt.
- c. Kommissionsmitglieder können aus den Reihen der ordentlichen und außerordentlichen, sowie aus den Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- d. Die gewählten Kommissionsmitglieder können zusätzlich weitere Verbandsmitglieder vorübergehend zu ihrer Unterstützung heranziehen.
- e. Die Kommissionen haben den Vorstand und die Verbandsmitglieder in angemessenen Abständen über ihre Arbeit zu informieren.
- f. Sie sind berechtigt, eine Versammlung des Verbands einzuberufen.

Den Kommissionen obliegen folgende Verantwortungsbereiche:

§ 9.3.1 Kommission zur Mitgliederprofessionalisierung

- a. Erstellung eines Kriterienkatalogs zur Beratungsqualität
- b. Zulassung und Änderungen des Kriterienkatalogs beschließt die Mitgliederversammlung.
- c. Erstellung und Einsatz von Messinstrumenten, z. B. Kundenfragebögen
- d. Beurteilung und Kontrolle der Beratungsqualität der Mitglieder, z. B. durch Supervisionen
- e. Erstellung und Organisation eines Fortbildungsprogramms für Verbandsmitglieder
- f. Kontrolle des Fortbildungsverhaltens der Mitglieder

§ 9.3.2 Produktkommission

- a. Erstellung eines Kriterienkatalogs zur Produktqualität
- b. Sondierung des europäischen (eventuell weltweiten) Ergonomiemarkts
- c. Auswahl und Präsentation von interessanten, ergonomischen Produkten
- d. Die Aufnahme in die offizielle Produktliste von **ergonomiepartner** beschließt die Mitgliederversammlung
- e. Pflege und Aktualisierung der offiziellen Produktliste
- f. Zusammenarbeit mit Herstellerfirmen, die an einer gemeinsamen Produktentwicklung mit **ergonomiepartner** interessiert sind.

§ 9.3.3 Wissenschafts- und Prüfungskommission

- a. Festlegung von grundsätzlichen Kriterien zur Zertifizierung der Verbandsmitglieder und deren Veröffentlichung
- b. Entgegennahme von eingereichten Prüfungsvorschlägen zur Zertifizierung
- c. Zustimmung oder Ablehnung der Prüfungsvorschläge
- d. Abnahme der Prüfungen:
 - Entgegennahme und Beurteilung schriftlicher Arbeiten, sowie die Bekanntgabe des öffentlichen Verteidigungstermins
 - Organisation, Durchführung und Beurteilung von Klausuren
 - Organisation, Durchführung und Beurteilung von praktischen Demonstrationen, oder einer anderen anerkannten Prüfungsleistung
- h. Sammlung und Bereitstellung durch Mitglieder gelesener, beurteilter, verarbeiteter Kommentare, Artikel, wissenschaftlicher Arbeiten usw.

- i. Gründung und Verwaltung einer Ergonomiebibliothek
- j. Auswahl und Bestellung einschlägiger Ergonomiefachzeitschriften
- k. Die Kommission hat weiterhin die Aufgabe, den Verband in Fragen der Wissenschaft und Forschung zu beraten. Sie hat insbesondere die Aufgabe, Vorschläge für Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Dokumentationen einschließlich deren Finanzierung zu erarbeiten.
- l. Die Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser beschlossen oder abgelehnt.

§ 9.3.4 Kommission für Öffentlichkeitsarbeit

- a. Erstellung und Pflege eines Internetportals zur internen und externen Kommunikation
- b. Erstellung und Versendung von e-mail-newsletters
- c. Planung und Aufbau eines virtuellen Büros
- d. PR – Arbeit
- e. Erarbeitung eines **ergonomiepartner** Marketingkonzepts und anderer Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades und der Akzeptanz von **ergonomiepartner**. Die Vorschläge einschließlich eines Kostenplans werden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser beschlossen oder abgelehnt.

§ 9.4 Der Schlichtungsausschuss

- a. Der Ausschuss besteht jeweils aus mindestens 2 gleichberechtigten Mitgliedern und einem Vertreter.
- b. Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- c. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- d. Der Schlichtungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, dem Missbrauch von Vertrauensbeziehungen entgegenzuwirken. Dies gilt sowohl für Beziehungen von Mitgliedern zu Kunden, Mitarbeitern und Supervidanten, sowie für interkollegiale und innerverbandliche Beziehungen und Streitigkeiten.

- e. Der Schlichtungsausschuss sollte eingeschaltet werden, wenn Mitglieder den Eindruck haben, dass bestimmte Verhaltensweisen, Umgangsformen oder Situationen auf eine vermeidbare Eskalation zusteuern.

§ 10 Geschäftsführung

- a. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, dass ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt wird. Auswahl und Einstellung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand beschließt über die Höhe des Gehaltes im Rahmen der üblichen Vergütung der Wohlfahrtspflege.
- b. Der Geschäftsführer hat auf der Mitgliederversammlung Rederecht.
- c. Weitere Bestimmung regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Verbands zu prüfen. Die Wiederwahl ist einmalig zulässig.

§ 12 Offizielles Verbandsorgan

- a. Der Vorstand ist berechtigt, ein offizielles Verbandsorgan für den Verband herauszugeben oder einer Zeitschrift das Recht zu verleihen, sich als offizielles Verbandsorgan zu bezeichnen.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- a. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder notwendig. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

- b. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von vier Wochen die Berufung einer zweiten Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- c. Der Auflösungsbescheid bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- d. Im Falle der Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig sind, wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle einer nichtigen Bestimmung ist eine solche einzufügen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem Wohl ihrer Mitglieder gerecht wird.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.2.2006 von den Gründungsmitgliedern unterschrieben und ist mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister Göttingen am _____ in Kraft getreten.